

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Oktober 1958

Zusatzvereinbarung über Kleinen Grenzverkehr mit Jugoslawien282/A.B.

zu 299/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Dipl.-Ing. F i g l hat in Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Z e c h m a n n und Genossen bezüglich Besprechungen über den Kleinen Grenzverkehr mit Jugoslawien mitgeteilt:

Mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien hat im Rahmen der Besprechungen in der Gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission ein Gedankenaustausch über den Kleinen Grenzverkehr stattgefunden.

Auf Grund der im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen - die ihrerseits in ständiger Fühlungnahme mit den Ämtern der Landesregierungen Burgenlands, Kärntens und Steiermarks standen- geführten Besprechungen wurden in Berücksichtigung der Interessen der österreichischen Grenzbevölkerung und Wirtschaftskreise einige Abänderungen gegenüber der bestehenden Regelung des Kleinen Grenzverkehrs, vor allem in technischer Hinsicht, vereinbart. Die diesbezügliche Zusatzvereinbarung, die gegenüber den im österreichisch-jugoslawischen Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr vom 19. März 1953 festgelegten Grenzzonen keinerlei territoriale Veränderung enthält, wurde vom Ministerrat am 9. September 1958 genehmigt.

Obwohl der Beschluss der Kärntner Landesregierung, auf den in der Anfrage Bezug genommen wird, meinem Amte niemals zugeleitet wurde, hat der Ministerrat dem von Kärntner Seite zum Ausdruck gebrachten Wunsch, keine territorialen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustande vorzunehmen, Rechnung getragen.

-.-.-.-.-

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft

hielt heute früh unter dem Vorsitz seines Obmannes S t r o m m e r und in Anwesenheit des Ressortministers T h o m a eine Sitzung ab.

Über den einzigen Tagesordnungspunkt, den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Obstpflanzen, berichtete Abg. K o r t s c h a k.

Die Vorlage sieht Bestimmungen über das Feilhalten und Inverkehrsetzen sowie über die Bezeichnung von Obstpflanzen vor; diese Bestimmungen dienen der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, sie sollen die Inverkehrsetzung minderwertiger Ware hintanhaltend. Der Gesetzentwurf enthält weiter Vorschriften über die Regelung der Einfuhr von Obstpflanzgut aus dem Ausland und Bestimmungen verwaltungspolizeilichen bzw. strafrechtlichen Charakters.

Wie der Berichterstatter ausführte, wird der Obstbau in Österreich vornehmlich von mittel- und kleinbäuerlichen Landwirten betrieben; er stellt für diese eine bedeutende zusätzliche, in manchen Gebieten sogar die wichtigste Einnahmesquelle dar. Ausserdem wird in zehntausenden Haus- und Kleingärten Obst für den Eigenbedarf gebaut. Die wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaus kann daran ermessen werden, dass in Österreich rund 15 Millionen Obstbäume im ertragsfähigen Alter stehen.

Der Kauf von Obstpflanzgut ist im besonderen Masse Vertrauenssache, weil die Ware nur unbelaubt, also in einem Zustand in Verkehr gesetzt wird, in dem die Erkennung der Sortenzugehörigkeit für den Käufer häufig nicht möglich ist. Der Gesetzentwurf soll einen wirksamen Schutz der Käufer vor minderwertigem Pflanzgut und der reellen Erzeuger und Händler vor Unterbietung durch unseriöse Konkurrenten gewährleisten.

Abg. Dipl.-Ing. P i u s F i n k erklärte, nicht für die Vorlage stimmen zu können. Die Vorarlberger Landesregierung und auch die Vorarlberger Landwirtschaftskammer waren einstimmig der Auffassung, dass die Erlassung der im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften Landessache wäre. Ausserdem vertreten die zuständigen Stellen des Landes Vorarlberg die Meinung, dass eine gesetzliche Regelung dieser Materie nicht erforderlich ist.

Abg. Dipl.-Ing. H a r t m a n n wies demgegenüber darauf hin, dass der vorliegenden Regelung sehr grosse Bedeutung zukommt. Für die Obstproduzenten wird es ausserordentlich wichtig sein, wenn im Laufe der Jahre bei den Obstpflanzen nur mehr marktgängige Sorten in Verkehr gesetzt werden. Österreich wird nur dann mit seinem Obst in der künftigen Freihandelszone bestehen können, wenn Sorten wirklich guter Qualität auf den Markt kommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf gegen die Stimme des Abg. Dipl.-Ing. F i n k angenommen.